Rechtssache C-270/22

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

22. April 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunale ordinario di Ravenna (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. April 2022

Kläger:

G.D.

A.R.

C.M.

Beklagte:

Ministero dell'istruzione

Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

ARBEITSDOKUMENT

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraf 4 – Öffentlicher Sektor – Sekundarlehrer – Einstellung befristet beschäftigter Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Wege eines Einstellungsverfahrens auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen – Bestimmung des Dienstalters – Teilweise Anrechnung von im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegten Dienstzeiten

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Art. 19 EUV und Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Verlangt das Urteil Motter des Gerichtshofs die Nichtanwendung der innerstaatlichen Regelungen über die Anrechnung bisheriger Dienstzeiten bei der Festlegung des Dienstalters anlässlich der Festanstellung (sogenannte „Wiederherstellung der Laufbahn“) von Lehrkräften, soweit diese im konkreten Einzelfall keine Besserstellung bisher prekär beschäftigter Lehrkräfte bei der „Wiederherstellung der Laufbahn“ nach Art. 485 des Decreto legislativo Nr. 297/1994 und den damit zusammenhängenden Regelungen bewirken? Oder hat der Gerichtshof im Urteil Motter in allgemeiner und abstrakter Weise und damit im Hinblick auf jeden denkbaren Einzelfall die Vereinbarkeit der „Wiederherstellung der Laufbahn“ nach den innerstaatlichen Regelungen mit Paragraf 4 festgestellt, so dass das innerstaatliche Gericht Art. 485 des Decreto legislativo Nr. 297/1994 und die damit zusammenhängenden Regelungen nicht unangewendet lassen muss, soweit diese in diesem Punkt für mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar befunden wurden?

2. Falls die erste Frage zu verneinen ist (d. h. nur falls die selektive Nichtanwendung von Art. 485 unionsrechtlich geboten wäre und eine Besserstellung bewirken würde): Ist Paragraf 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge als Bestandteil des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43) dahin auszulegen, dass er an innerstaatliche Regelungen die Anforderung stellt, die bisherige zeitweilige Tätigkeit einer nunmehr fest angestellten Lehrkraft im Rahmen von befristeter Beschäftigung bei der Festlegung des Dienstalters gleichzubehandeln, ohne eine Mindestzahl von Arbeitstagen pro Schuljahr vorauszusetzen? Oder ist umgekehrt eine innerstaatliche Regelung mit Paragraf 4 vereinbar, die die Anerkennung der bisherigen Tätigkeit von befristet beschäftigten Lehrkräften mit zeitweiligem Charakter (kurze und gelegentliche Vertretungen) ausschließt, sofern diese pro Schuljahr nicht mindestens 180 Tage lang oder vom 1. Februar bis zum Ende der Abschlussprüfungen ausgeübt wurde (siehe Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 124/1999, wonach „Art. 489 Abs. 1 des konsolidierten Textes … so zu verstehen [ist], dass die bisherige Tätigkeit als außerplanmäßige Lehrkraft ab dem Schuljahr 1974-1975 als ein volles Schuljahr gilt, sofern sie mindestens 180 Tage gedauert hat oder vom 1. Februar bis zum Ende der Abschlussprüfungen ausgeübt wurde“)?

3. Falls die erste Frage zu verneinen ist (d. h. nur falls die selektive Nichtanwendung von Art. 485 unionsrechtlich geboten wäre und eine Besserstellung bewirken würde): Verlangt der genannte Paragraf 4, dass die bisherige Tätigkeit im Rahmen von befristeter Beschäftigung mit einer geringeren Stundenzahl als der, die im Fall der Tätigkeit im Rahmen von unbefristeter Beschäftigung festgelegt ist, im Hinblick auf die Dienstzeiten mit jener gleichbehandelt wird, sobald diese Lehrkraft fest angestellt wird? Falls die vorherige Frage verneint wird: Ab welcher Mindeststundenzahl (z. B. der einer

ARBEITSDOKUMENT

unbefristet in Teilzeit beschäftigten Lehrkraft) würde der vorgenannte Paragraf 4 eine solche Anerkennung nach innerstaatlichem Recht vorschreiben?

Ist, unter einem anderen, spiegelbildlichen Blickwinkel, eine innerstaatliche Rechtsvorschrift mit Paragraf 4 vereinbar, die für die Anerkennung von Dienstzeiten als außerplanmäßige Lehrkraft einer nunmehr fest angestellten Lehrkraft die bisherige Tätigkeit in Form von „Restaufträgen" unterhalb der geltenden wöchentlichen Mindeststundenzahl für eine vergleichbare unbefristet in Teilzeit beschäftigte Lehrkraft nicht berücksichtigt?

Falls die letzte Teilfrage zu verneinen ist: Ist es mit Paragraf 4 vereinbar, wenn eine innerstaatliche Rechtsvorschrift für die Anerkennung von Dienstzeiten einer nunmehr fest angestellten Lehrkraft die bisherige Tätigkeit als außerplanmäßige Lehrkraft in Form von „Restaufträgen" unterhalb der geltenden wöchentlichen Mindeststundenzahl für eine vergleichbare unbefristet in Teilzeit beschäftigte Lehrkraft nach dem *Pro-rata-temporis*-Grundsatz berücksichtigt?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (im Folgenden: Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge)

Urteil des Gerichtshofs C-466/17, Motter.

Weitere frühere Urteile des Gerichtshofs außerhalb des Kontexts der „Wiederherstellung der Laufbahn" von italienischen Lehrkräften: C-307/05, Del Cerro Alonso; C-444/09 und C-456/09, Gavieiro Gavieiro und Iglesias Torres; C-177/10, Rosado Santana; C-302/11 bis C-305/11, Valenza u. a.; C-677/16, Montero Mateos; sowie Beschluss C-315/17, Centeno Meléndez.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

Die maßgebliche Vorschrift ist Art. 485 Abs. 1 des Decreto-legge Nr. 297/1994 (Decreto-legge 16 aprile 1994, n. 297, Testo unico delle disposizioni legislative vigenti in materia di istruzione, relative alle scuole di ogni ordine e grado [Decreto-legge Nr. 297 vom 16. April 1994, Konsolidierte Fassung der für das Unterrichtswesen und alle Schulformen und -stufen geltenden Rechtsvorschriften]), wonach die ersten vier Jahre der von Lehrkräften an staatlichen und staatlich anerkannten weiterführenden Schulen und Kunstschulen, auch solchen im Ausland, als außerplanmäßige Lehrkräfte ausgeübten Tätigkeit für rechtliche und finanzielle Zwecke vollständig als Beschäftigung auf einer Planstelle, die etwaige darüber hinausgehende Zeit zu zwei Dritteln und für rein finanzielle Zwecke zum Restdrittel anerkannt werden. Die sich aus dieser Anerkennung ergebenden finanziellen Rechte bleiben bestehen und werden in

ARBEITSDOKUMENT

allen weiteren Gehaltsstufen zugrunde gelegt, die auf die zum Zeitpunkt der Anerkennung zugewiesene Gehaltsstufe folgen. In Art. 485 Abs. 2 und 3 wird diese Vorschrift auf die ausgeübte Tätigkeit in anderen Schulformen ausgedehnt.

Art. 489 dieses Decreto-legge, der den Wortlaut von Art. 4 des Decreto-legge Nr. 370/1970 (Decreto-legge 19 giugno 1970, n. 370, Riconoscimento del servizio prestato prima della nomina in ruolo dal personale insegnante e non insegnante delle scuole di istruzione elementare, secondaria e artistica [Decreto-legge Nr. 370 vom 19. Juni 1970, Anerkennung der außerplanmäßig ausgeübten Tätigkeit von Lehrkräften und Nichtlehrkräften an Grundschulen, Sekundarschulen und Kunstschulen]) wiederholt, sieht insbesondere vor, dass für Anerkennungszwecke eine Lehrtätigkeit als volles Schuljahr gilt, sofern sie die in der zum Zeitpunkt des Tätigkeit geltenden Schulordnung für die Wertigkeit als Jahr vorgesehene Dauer hatte.

Nach Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 124/1999 (Legge 3 maggio 1999, n.124, Disposizioni urgenti in materia di personale scolastico [Gesetz Nr. 124 vom 3. Mai 1999 über Dringlichkeitsvorschriften für das Personal im Schuldienst] ist Art. 489 Abs. 1 so zu verstehen, dass die Tätigkeit als außerplanmäßige Lehrkraft ab dem Schuljahr 1974-1975 als volles Schuljahr gilt, sofern sie mindestens 180 Tage gedauert hat oder ohne Unterbrechung vom 1. Februar bis zum Ende der Abschlussprüfungen stattgefunden hat.

Art. 66 Abs. 6 des Contrato colletivo nazionale di lavoro comparto „scuola“ 1995-1997 (nationaler Tarifvertrag für den Schuldienst 1995-1997) nimmt in seinem Verweis auf die Durchführungsvorschriften des Decreto-legge Nr. 370/1970 ausdrücklich auch Bezug auf Art. 4 des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 399/1988 (Decreto del Presidente della Repubblica n. 399 – Norme risultanti dalla disciplina prevista dall‘accordo per il triennio 1988-1990 del 9 giugno 1988 relativo al personale del comparto scuola [Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 399 vom 9. Juni 1988 über die Vorschriften zur Vereinbarung 1988-1999 für das Personal im Schuldienst]), der für den vorliegenden Fall vorsieht, dass nach Vollendung des 16., 18., 20. oder 24. Dienstjahres, je nach Schulform, in der diese Tätigkeit stattgefunden hat, die für rein finanzielle Zwecke nützliche Dienstzeit in allen weiteren Gehaltsstufen zugrunde zu legen ist.

Nach Art. 97 der Costituzione italiana (italienische Verfassung) erfolgt der Zugang zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung, vorbehaltlich der durch Gesetz bestimmten Fälle, durch Wettbewerb.

Urteil der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) Nr. 31149/2019.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Bei den drei Klägern handelt es sich um Lehrkräfte, die auf der Grundlage verschiedener befristeter Verträge mit unterschiedlichen Inhalten bzw. Laufzeiten eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und in der Folgezeit durch ein Einstellungsverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen zu auf

ARBEITSDOKUMENT

Planstellen beschäftigten Lehrkräften wurden. Zu diesem Zeitpunkt wurde ihnen das Dienstalter zuerkannt, das sie im Rahmen ihrer vorherigen befristeten Verträge erreicht hatten. Die Kläger sind jedoch mit dem nach innerstaatlichem Recht angewandten Mechanismus zur Berechnung des Dienstalters nicht einverstanden und beantragen u. a. die Anerkennung eines höheren Dienstalters, das sich aus einem von der Rechtsprechung entwickelten Berechnungsmechanismus ergeben würde.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

Die Kläger fordern die Nichtanwendung des innerstaatlichen Rechts, das ihrer Ansicht nach gegen Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verstößt, sowie die auf den konkreten Einzelfall bezogene Anwendung eines Mechanismus zur Neuberechnung des Dienstalters, d. h. die vollständige, nämlich taggenaue „Wiederherstellung der Laufbahn", der jeden ihrer Arbeitstage im Rahmen eines befristeten Vertrags (und zwar unabhängig von der Nichtberücksichtigung im Rahmen eines Einstellungsverfahrens und von der konkreten Ausgestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen) genauso behandele wie den Arbeitstag einer unbefristet beschäftigten Lehrkraft. Ein solcher Mechanismus sei im innerstaatlichen Recht nicht vorhanden und ergebe sich, auf der Grundlage der Rechtsprechung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof), aus einer bestimmten Lesart des Urteils Motter und vor allem aus früheren Urteilen des Gerichtshofs (die allerdings nicht die „Wiederherstellung der Laufbahn" italienischer Lehrkräfte beträfen).

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

1 Das vorlegende Gericht wirft die Frage auf, ob die innerstaatlichen italienischen Regelungen über die „Wiederherstellung der Laufbahn" gegen Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verstoßen und daher unangewendet bleiben müssen.

2 Das Problem ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen dem innerstaatlichen geschriebenen Recht (Art. 485 des Decreto-legge Nr. 297/1994 und die damit zusammenhängenden Regelungen) und der innerstaatlichen richterlichen Rechtsfortbildung (Urteil Nr. 31149/2019 der Corte di cassazione [Kassationsgerichtshof], mit dem das Institut der „taggenauen Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn" eingeführt wurde), die in der Annahme erfolgte, das geschriebene Recht sei mit dem Unionsrecht unvereinbar.

3 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wurde im Urteil Motter abschließend und allgemein festgestellt, dass der Mechanismus des Art. 485 des Decreto legislativo Nr. 297/1994 gegen das Unionsrecht in Gestalt von Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verstößt. Folglich wäre eine selektive Nichtanwendung unmöglich und im konkreten Einzelfall eine taggenaue „Wiederherstellung der Laufbahn" undurchführbar.

ARBEITSDOKUMENT

4 Das vorlegende Gericht erläutert ausführlich das komplexe System der italienischen Regelungen für die Festlegung des Dienstalters von bisher prekär und nunmehr auf Planstellen beschäftigten Lehrkräften und gelangt zu dem Schluss, dass die italienischen Regelungen eine bisher befristet beschäftigte Lehrkraft, die anschließend auf einer Planstelle beschäftigt wird, häufig besserstellt. Dies liegt zum einen daran, dass die Tätigkeit im Umfang von 180 Tagen (aber auch einer geringeren Anzahl von Tagen, ca. 150) als ein Dienstjahr gewertet wird, sofern eine gewisse Kontinuität der Tätigkeit bestand, und zum anderen daran, dass diese Regelung nicht nach Dienstzeiten oder -modalitäten unterscheidet, was den bisher prekär beschäftigten Lehrkräften auch zugutekommt, da sich die ersten Jahre der Tätigkeit häufig durch reduzierte und vereinzelte Stunden sowie durch kurze und gelegentliche Vertretungseinsätze auszeichnen. In diesen Fällen wird dem prekär Beschäftigten für die ersten vier Jahre ein Dienstalter zuerkannt, das im konkreten Einzelfall fast immer besser ausfällt als jenes, das einer von Anfang an fest angestellten Lehrkraft zustehen würde. Dieser Berechnungsmechanismus stellt die prekär beschäftigte Lehrkraft daher offensichtlich besser als die auf einer Planstelle beschäftigte Lehrkraft.

5 Um eine Schlechterstellung der auf einer Planstelle beschäftigten Lehrkraft zu verhindern (und damit eine umgekehrte Diskriminierung zugunsten des prekär Beschäftigten zu vermeiden), wird nach dem vierten Jahr ein Drittel des Dienstalters für die folgenden Jahre vorläufig nicht berücksichtigt; es verfällt hierdurch jedoch nicht, sondern wrd gutgeschrieben, sobald die Lehrkraft ein bestimmtes höheres Dienstalter erreicht hat (sogenannte „Neuordnung“, geregelt durch Art. 66 Abs. 6 des Tarifvertrags von 1995 und Art. 4 des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 399/1988).

6 Dies lässt den Schluss zu, dass es sich bei dem Drittel, das nach dem vierten Jahr zuerkannt, im Rahmen der „Neuordnung“ aber vorläufig nicht berücksichtigt wird, konkret um den Teil der befristeten Beschäftigung handelt, für den sachliche Gründe vorliegen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen: Als solche lassen sich neben der Nichtberücksichtigung im Rahmen eines Einstellungsverfahrens auch die zeitlichen und sonstigen Arbeitsbedingungen (zeitliche Begrenztheit der Einsätze und fehlende fortlaufende Entwicklung in den Bereichen Beruf, Pädagogik, Fortbildung und Erziehung) anführen, die eine prekäre Beschäftigung im Schuldienst, insbesondere während der ersten Jahre der Tätigkeit als Lehrkraft, auszeichnen.

7 Zusammengefasst können die italienischen Regelungen für den prekär Beschäftigten, der in der Folgezeit eine Festanstellung erhält, sowohl eine Besserstellung (in der Realität der Arbeitsbedingungen ist dies normalerweise der Fall) als auch eine Schlechterstellung bewirken; dies hängt von seinem tatsächlichen beruflichen Werdegang während der Zeit der prekären Beschäftigung ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in diesen Regelungen, die für Millionen Lehrkräfte gelten und ein einheitliches Kriterium für alle vorschreiben müssen, im Wege der Ermessensausübung gegenläufige Interessen zum Ausgleich gebracht wurden.

ARBEITSDOKUMENT

8 Dem vorlegenden Gericht zufolge ist der Ausgleich nun entweder angemessen und gerechtfertigt und die Regelung demzufolge beizubehalten, oder unangemessen und die Regelung demzufolge aus dem System zu streichen. Sofern diese eine Besserstellung bewirkt, kann sie nicht beibehalten werden, und, sofern sie eine Schlechterstellung bewirkt, kann sie nicht angewendet werden.

9 Die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) hat jedoch in ihrem Urteil Nr. 31149/2019 in Auslegung des Urteils Motter entschieden, dass Art. 485 des Decreto-legge Nr. 297/1994 unanwendbar sei, soweit er gegen Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verstoße; dies sei der Fall, wenn die Dienstzeiten, die sich aus der Anwendung der angegebenen Kriterien ergäben, hinter denjenigen zurückblieben, die einer vergleichbaren, von Anfang an unbefristet eingestellten Lehrkraft angerechnet würden.

10 Anhand eines Beispiels verdeutlicht das vorlegende Gericht die Argumentation der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof); es unterstellt dabei, dass ein prekär Beschäftigter 1 000 Tage gearbeitet hat (Häufigkeit und Stundenzahl der ausgeübten Tätigkeit bleiben dabei unberücksichtigt) und zieht daraus folgenden Schluss: Sofern das innerstaatliche Recht einem prekär Beschäftigten mehr als 1 000 Tage zuerkennt, wird das innerstaatliche Recht angewandt; sofern das innerstaatliche Recht weniger als 1 000 Tage zuerkennt, setzt es sich in Widerspruch zum Unionsrecht und muss dem prekär Beschäftigten die 1 000 Tage zuerkennen (Häufigkeit und Stundenzahl der ausgeübten Tätigkeit bleiben dabei unberücksichtigt), als ob sie aus der Tätigkeit eines unbefristet Beschäftigten herrührten.

11 Im vorliegenden Fall addieren die Kläger sämtliche Arbeitstage (ohne Stundenzahlen und die Arbeitsbedingungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen) in jedem Jahr und kommen so rein rechnerisch zu einem im Vergleich zum innerstaatlichen Recht höherwertigen Ergebnis. Ist dies der Fall, so wäre – nach der oben dargelegten Auslegung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof), wie vom vorlegenden Gericht wiedergegeben – das innerstaatliche Recht unangewendet zu lassen. Das vorlegende Gericht erkennt jedoch für keinen der drei Kläger im konkreten Einzelfall eine wie auch immer geartete Schlechterstellung bei Anwendung des komplexen rechtlichen Mechanismus der italienischen Regelungen über die „Wiederherstellung der Laufbahn".

12 Das im Wege der Auslegung gefundene Ergebnis der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) wirft daher Fragen beim vorlegenden Gericht auf. Seiner Auffassung nach wäre es unsinnig, würde man einerseits die Vereinbarkeit von Regelungen mit dem Unionsrecht abstrakt bejahen, da sie das Ergebnis einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen von in verschiedene Kategorien fallenden Personen sind, und andererseits die innerstaatliche Regelung nur dann anwenden, wenn sie konkret eine Besserstellung bewirkt, sie dann im umgekehrten Fall allerdings unangewendet lassen.

ARBEITSDOKUMENT

13 Außerdem hat der Gerichtshof im Urteil Motter nicht alle einschlägigen Vorschriften des italienischen Rechts berücksichtigt, obwohl diese von maßgeblicher Bedeutung sind. Insbesondere wurde das oben beschriebene Institut der „Neuordnung der Laufbahn“ nicht berücksichtigt.

14 In diesem Stadium kann nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht davon ausgegangen werden, dass das innerstaatliche Recht befristet Beschäftigte im Vergleich zu unbefristet Beschäftigten schlechter behandelt, wohl aber kann es einzelne befristet Beschäftigte aufgrund des während der Zeit der prekären Beschäftigung tatsächlichen beruflichen Werdegangs unterschiedlich behandeln als andere befristet Beschäftigte. Dies wäre jedoch eine benachteiligende Behandlung, die nicht in den Anwendungsbereich von Paragraf 4 fällt.

15 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass der von der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) entwickelte Mechanismus darauf abzielt, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine benachteiligende Behandlung der betreffenden befristet beschäftigten Lehrkraft vorliegt, dass diese Prüfung jedoch ohne Überprüfung der konkreten Arbeitsbedingungen erfolgt. Die Stundenzahl und die zumindest ansatzweise kontinuierliche Tätigkeit, die im Urteil Motter zu den Faktoren gehörten, die für die Annahme objektiver Gründe für eine unterschiedliche Behandlung nach Paragraf 4 herangezogen wurden, werden daher nicht berücksichtigt.

16 Zudem steht der Bruchteilcharakter der Tätigkeit unterhalb der vom italienischen Gesetzgeber festgelegten Schwelle einer Gleichbehandlung mit der während des gesamten Schuljahrs ausgeübten Tätigkeit einer Lehrkraft (unabhängig davon, ob diese befristet oder auf einer Planstelle beschäftigt wird) entgegen; auch spielt diese Tätigkeit für die Zukunft im Hinblick auf die Gleichbehandlung des Dienstalters mit einer auf einer Planstelle beschäftigten Lehrkraft eine Rolle. Auch insoweit weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass nicht zwischen unbefristet und befristet beschäftigten Lehrkräften unterschieden wird, sondern zwischen zwei Arten von befristet beschäftigten Lehrkräften (denjenigen mit einer zumindest ansatzweise kontinuierlichen Tätigkeit und denen ohne eine solche), und bezweifelt daher, dass Paragraf 4 für die Klärung der Frage relevant ist.

17 Ein letzter Zweifel des vorlegenden Gerichts betrifft die Frage der sogenannten „Restaufträge“, d. h. einer Tätigkeit, die ihrem Umfang nach hinter einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückbleibt, da eine Tätigkeit, die mit einer höheren Stundenzahl erbracht wird, zwangsläufig mit einer größeren Erfahrung und damit einem höheren Dienstalter einhergeht, während umgekehrt eine bestimmte Tätigkeit umso weniger berufsmäßigen Charakter hat, je seltener sie ausgeübt wird. Die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) ist dagegen der Ansicht, dass dieser Umstand bei der konkreten Beurteilung der Laufbahn einer Lehrkraft keine benachteiligende Behandlung rechtfertige; sie vertritt daher die Auffassung, dass das Unionsrecht, insbesondere Paragraf 4, verlange, die Tätigkeit in Form von „Restaufträgen“ (auch sofern sie ihrem Umfang nach hinter einer Teilzeitbeschäftigung einer unbefristet beschäftigten Lehrkraft zurückbleibt)

ARBEITSDOKUMENT

genau wie die Tätigkeit einer unbefristet (gegebenenfalls auch in Teilzeit) beschäftigten Lehrkraft zu behandeln. Dieser Lösungsansatz ist zwar nicht durch das Unionsrecht vorgeschrieben, dennoch bedürfen angesichts der Autorität der Urteile der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshofs) auch diese Auslegungszweifel der Klärung.

18 Im Ergebnis besteht daher Uneinigkeit über den Anwendungsbereich des Urteils Motter und generell den des Unionsrechts, das vom Gerichtshof und von der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) unterschiedlich ausgelegt wird. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen daher notwendig, da die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) an der Spitze des italienischen Gerichtssystems steht und die von ihr eingeschlagene Positionierung vom vorlegenden Gericht für verbindlich erachtet wird und jede von dieser Positionierung abweichende Entscheidung in den nachfolgenden Instanzen wahrscheinlich aufgehoben werden würde.

19 Schließlich beantragt das vorlegende Gericht angesichts der Art und der Bedeutung des Falles und der großen Zahl ähnlicher anhängiger Rechtsstreitigkeiten die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

ARBEITSDOKUMENT